



Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel. Änderung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p><i>Art. 3 Abs. 1 Bst. j^{bis} (neu)</i></p> <p>¹ Lebensmittel müssen zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten mit folgenden Angaben versehen sein (obligatorische Angaben):</p> <p>j^{bis}. gegebenenfalls einem Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV;</p>
	<p><i>Art. 4 Abs. 6 (neu)</i></p> <p>⁶ Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p>
<p><i>Art. 16</i> Angabe der Herkunft von Zutaten</p> <p>¹ Die Herkunft eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und; die Aufmachung des Produkts darauf schliessen lässt, dass diese Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft. <p>² Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben.</p> <p>^{2bis} Anstelle des Herkunftslandes kann bei der freiwilligen Angabe der Herkunft von Zutaten ein übergeordneter geografischer Raum angegeben werden, wie «EU» oder «Südamerika».</p> <p>³ In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei in Artikel 1 VLtH aufgeführten Zutaten tierischer Herkunft die Herkunft des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt.</p> <p>⁴ Die Angabe der Herkunft einer Zutat erfolgt im Verzeichnis der Zutaten oder im gleichen Sichtfeld wie dieses..</p>	<p><i>Art. 16</i> Angabe des Herkunftslandes von Zutaten</p> <p>¹ Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und das Herkunftsland dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist. <p>² In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt.</p> <p>³ Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben.</p> <p>⁴ Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»; «Nicht-EU»; «Nicht-Europa»; «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat. <p>⁵ Die Angabe der Herkunft einer Zutat erfolgt im Verzeichnis der Zutaten oder im gleichen Sichtfeld wie dieses.</p>

<p style="text-align: right;"><i>Anhang 9</i> (Art. 21 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 4)</p> <p><i>Ziff. 20</i></p> <p>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</p> <p>20 Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 9</i> (Art. 21 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 4)</p> <p><i>Ziff. 20</i></p> <p>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</p> <p>20 Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69–71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</p>
---	--